Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3715.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn. Vom 7. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Gemeindevorstand und der Gemeinderath zu Danzig darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert und siebzigtausend Thalern Danziger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 50 Stück zu 1000 Rthlr., 100 Stück zu 500 Rthlr., 200 Stück zu 200 Rthlr., 100 Stück zu 100 Rthlr., 200 Stück zu 50 Rthlr. und 400 Stück zu 25 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1855. bis 1876. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehaltung der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Danziger Stadt-Obligation

Littr. A. № . . . über 1000 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. B. № . . . über 500 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. C. № . . . über 200 Rthlr. Pr. Krt.
Littr. D. № . . . über 100 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. E. № . . . über 50 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. F. № . . . über 25 Rthlr. Pr. Krt.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderath der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit, Namens der Stadtgemeine Danzig, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ...., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Eintausend Thalern Pr. Kurant (fünfhundert Thalern Pr. Kurant, zweihundert Thalern Pr. Kurant, Einhundert Thalern Pr. Kurant, funfzig Thalern Pr. Kurant, fünf und zwanzig Thalern Pr. Kurant) deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußische Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergestalt, daß die Einlösung an dem diesem Zahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine stattfindet.

Den Inhabern der Obligation steht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit vier Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den ..ten ....

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.** (L. S.) **Der Gemeinderath.**

Mit dieser Obligation sind Zinskupons von № ..... bis incl. № ..... mit der Unterschrift des Bürgermeisters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zinskupons ertheilt, ausgegeben.

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Kupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zinskupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

(Nr. 3716.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die Sozietät, welche durch die Allgemeine Kanal- und Graben-Ordnung für die Melioration der in dem Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden vom 16. August 1842. gebildet worden, hat einen Theil der Entwässerungsanlagen bereits ausgeführt, wünscht aber zur baldigen Vollendung ihres über eine Fläche von circa 150,000 Morgen Bruch sich erstreckenden Unternehmens eine Anleihe von 250,000 Rthlrn. aufzunehmen. Da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir auf den Antrag der Vertreter der Sozietät in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches“ bis zum Betrage von 250,000 Rthlrn., welche in 200 Stücken zu 500 Rthlr., 1000 Stücken zu 100 Rthlr. und 1000 Stücken zu 50 Rthlr. nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes allmälig auszustellen, mit vier vom Hundert zu verzinsen und aus dem vom Verbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. März 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan

Plan

zu einer für Rechnung der Sozietät für die Melioration des Obrabruchs zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Die Sozietät für die Melioration des Obrabruches bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen eines Darlehns bis zum Betrage von 250,000 Rthlr.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechtes. Der Sozietät aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung und dem Amtsblatt der Regierung in Posen mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Hauptkasse des Verbandes zu Kosten.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sichergestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes, spätestens vom 1. Januar 1858. ab, alljährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals der 250,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet werden. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld werden durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe der §§. 42. 43. der Allgemeinen Kanal- und Graben-Ordnung vom 16. August 1842. auszuschreibenden, von den Besitzern im Wege der administrativen Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von den drei Ausschußmitgliedern der Sozietät, sowie von dem die Ausführung der Melioration leitenden Königlichen Kommissarius durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staates versehen.

For=

Formular.

Obligation
der Sozietät für die Melioration des Obra=Bruches

Littr. ..... № .....
über .... Thaler.

Die Sozietät für die Melioration des Obra=Bruches verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Ausschuß nebst dem Königlichen Kommissarius der Sozietät bescheinigt. Die Sozietät verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur Melioration des Obra=Bruches bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz=Sammlung S. ...) genehmigten Gesammtdarlehns von 250,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe= und Amortisations=Planes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Kosten, den ..ten .... 18..

Der Königliche Kommissarius, Landrath.
(Unterschrift.)

Die Ausschuß=Mitglieder.
(Unterschrift der 3 Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1. bis 8. ausgegeben.

For=

Formular.

Zinsschein

zur Obligation der Sozietät für die Melioration des Obra=Bruches

Littr. ..... № .....
über .... Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheines erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit .... Rthlr. gegen Rückgabe desselben.

Kosten, den ..ten .... 18..

Der Königliche Kommissarius, Landrath.
(Faksimile der Unterschrift.)

Die Ausschuß=Mitglieder.
(Faksimile der Unterschrift der 3 Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)